

**HESSEN**



# **Regulierungskammer Hessen**

**Beschluss zur Festlegung der Verfahrensregelungen für  
die Umsetzung der Anpassung von kalkulatorischen  
Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von  
Erdgasleitungen im Zuständigkeitsbereich der  
Regulierungskammer Hessen  
(KANU 2.0-Umsetzung RegKH)**

Beschluss .....	3
Begründung .....	6
I. Sachverhalt .....	6
1. Anhörung .....	6
II. Rechtliche Würdigung .....	7
1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs.....	7
1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung.....	7
1.2 Interessenabwägung .....	8
2. Zuständigkeit.....	9
3. Rechtsgrundlagen.....	9
4. Verfahrensregeln im Einzelnen .....	9
4.1 Übernahme Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 und 8 GBK 24-02-2#1 .....	10
4.2 Modifizierte Regelungen der RegKH zu Tenorziffer 9 GBK 23-02-2#1 .....	11
5. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV.....	12
6. Befristete Gültigkeit dieser Festlegung.....	12
III. Entscheidung über die Kosten.....	12
Rechtsbehelfsbelehrung .....	13

# Regulierungskammer Hessen

Geschäftszeichen: 0458-RegKH-023-a-20-NB-00003#007

Beschluss-Nr: 310 - 349/2024

## Beschluss

auf Grund § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 1970, 3621) i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 Buchst. a), § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 Buchst. f), § 21 Abs. 3 S. 5, § 21a Abs. 1 S. 1, § 21a Abs. 2, § 21a Abs. 3 S. 1, § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 6, § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11, § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 12, § 21a Abs. 3 S. 4 und § 54 Abs. 3, S. 7 EnWG, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), und des Beschlusses der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur vom 25.09.2024 (Aktenzeichen: GBK-24-02-2#1)

wegen

**Festlegung der Verfahrensregelungen für die Umsetzung der Anpassung von  
kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von  
Erdgasleitungen im Zuständigkeitsbereich der  
Regulierungskammer Hessen**

hat die

Regulierungskammer Hessen,  
Kaiser-Friedrich-Ring 75,  
65185 Wiesbaden  
- RegKH -

durch den Vorsitzenden      Stefan Lamberti,  
die Beisitzerin                Claudia Falb  
und den Beisitzer              Christoph Milan Petschuch

(Adressaten: Betreiber von Gasverteilernetzen in der Zuständigkeit der RegKH)

am 26.09.2024 beschlossen:

1. Die Bestimmungen der
  - a) Tenorziffer 5,
  - b) Tenorziffer 7 S. 3 und 4 sowie
  - c) Tenorziffer 8 S. 10 und 11der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (im Folgenden: KANU 2.0, GBK-24-02-2#1) sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen nach § 3 Nr. 8 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der RegKH anzuwenden.
2. Die Bestimmungen der Tenorziffer 9 der Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, GBK-24-02-2#1) sind auf Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der RegKH nicht anzuwenden. An die Stelle der Bestimmungen in Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur finden auf Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der RegKH die Bestimmungen in Tenorziffern 3, 4, 5, 6 und 7 dieses Beschlusses Anwendung.
3. Rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Entgelte des Folgejahres nach § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG, jedoch spätestens zum 15.10. eines Kalenderjahres, haben Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der RegKH, sofern sie im Folgejahr ein Transformationselement nach Tenorziffer 8 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 in der Erlösobergrenze ansetzen, eine Anzeige bei der RegKH abzugeben. Die Anzeige erfolgt formlos und muss den vom Netzbetreiber ermittelten Wert des Transformationselements enthalten.
4. Sofern ein Netzbetreiber von der in Tenorziffer 3 der vorliegenden Festlegung genannten Möglichkeit Gebrauch macht, ist er zur ordnungsgemäßen Ermittlung des Transformationselements verpflichtet. Der Netzbetreiber dokumentiert die der Ermittlung des Transformationselements zugrundeliegenden Gründe, Daten und Berechnungen; dies schließt die Angabe zu etwaigen Änderungen der Abschreibungsmodalitäten der Anlagengüter, die ab dem 01.01.2021 als Fertiganlagen aktiviert wurden, mit ein. Für die Dokumentation nach Satz 2 ist ein Erhebungsbogen zu verwenden. Die Dokumentation zur Begründung und Berechnung des Transformationselements ist, soweit sie nicht aus dem Erhebungsbogen hervorgeht, durch den Netzbetreiber gesondert vorzulegen.

5. Der Erhebungsbogen für das bis zum 15.10. eines Kalenderjahres mitzuteilende Transformationselement und, sofern anwendbar, die weiteren Unterlagen zur Begründung und Berechnung des Transformationselements nach Tenorziffer 4, Satz 4, sind zu einem von der RegKH festgelegten Zeitpunkt vorzulegen. Die RegKH gibt den Netzbetreibern den Vorlagetermin des Erhebungsbogens und der weiteren Unterlagen nach Tenorziffer 4, Satz 4, für das jeweilige Jahr formlos und durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite jeweils vor dem 01.10. eines Kalenderjahres bekannt. Der zu verwendende Erhebungsbogen wird von der RegKH vor dem 01.10. eines Kalenderjahres auf ihrer Internetseite veröffentlicht.
6. Die RegKH prüft im Rahmen der Feststellung desjenigen Regulierungskontosaldos für das jeweilige Jahr, für welches der Netzbetreiber ein Transformationselement bei ihr angezeigt hat, auch die zutreffende Begründung und Berechnung des Transformationselements. Soweit die Dokumentation des Netzbetreibers zu der von ihm durchgeführten Ermittlung des Transformationselementes nicht den Anforderungen der Tenorziffer 4 dieser Festlegung entspricht oder die Ermittlung des Transformationselements in anderer Weise nicht regelkonform ist, kann die RegKH eine Kürzung, Änderung oder Aberkennung des Transformationselements vornehmen.
7. Diese Festlegung wird befristet bis zum 31.12.2027. Sie tritt außer Kraft, sollte die Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur vor dem Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft treten.
8. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

# Begründung

## I. Sachverhalt

Diese Festlegung richtet sich an alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH. Mit dieser Festlegung macht die RegKH gegenüber diesen Netzbetreibern Vorgaben zur Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 vom 25.09.2024).

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat am 06.03.2024 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#1 eingeleitet und zugleich ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Nach der Auswertung der Stellungnahmen zum Eckpunktepapier hat die Große Beschlusskammer Energie am 17.07.2024 einen Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt.

Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 berühren nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten ausschließlich gegenüber Netzbetreibern, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, siehe Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1.

Die das Verwaltungsverfahren der RegKH betreffenden Festlegungsinhalte der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 bedürfen einer eigenen Festlegung durch die RegKH.

### 1. Anhörung

Die RegKH hat das hier gegenständliche Festlegungsverfahren am 14.08.2024 eingeleitet und den betroffenen Netzbetreibern mit Schreiben vom 14.08.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 EnWG gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

### **1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

#### **1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Ordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

## **1.2 Interessenabwägung**

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die RegKH nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

## **2. Zuständigkeit**

Die RegKH ist nach § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Regulierungskammer Hessen (RegKHG) vom 27.05.2013 (GVBl. S. 200) zuständig, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilnetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.

## **3. Rechtsgrundlagen**

Diese Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 Buchstabe f) und S. 5 EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4, 2. Alt. EnWG.

## **4. Verfahrensregeln im Einzelnen**

Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur gelten nach dieser Festlegung auch für die hier adressierten Netzbetreiber.

Für die Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 trifft die RegKH abweichende Verfahrensregelungen.

Alle Verfahrensregelungen stehen im Zusammenhang mit den im Übrigen materiellen Regelungen zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten.

#### **4.1 Übernahme Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 und 8 GBK 24-02-2#1**

Die Tenorziffer 5 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur regelt in verfahrenstechnischer Sicht, wie geänderte Abschreibungsmodalitäten durch SAV-IDs in Verfahren gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuhalten sind. Die Systematik ergibt sich auch aus der Anlage A der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1. Die Abbildung der SAV-IDs dient insbesondere der Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens nach Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1.

Nach Tenorziffer 7 S. 3 und 4 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur wird im Hinblick auf die geänderten Abschreibungsmodalitäten die Frist für den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV zum 30.06.2024 insoweit einmalig verlängert.

Tenorziffer 8 S. 10 und 11 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur regeln in verfahrenstechnischer Sicht, dass es beim Ansatz eines Transformationselements keiner erneuten Festlegung der Erlösbergrenzen durch die Regulierungsbehörde bedarf und eine Anpassung der Erlösbergrenze insoweit durch den Netzbetreiber erfolgt.

Hinsichtlich der jeweiligen Begründung wird auf die Abschnitte II.1, II.4 bis II.6, II.11 sowie II.13 bis II.15 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sieht Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur vor, dass die entsprechenden Tenorziffern ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Mit der vorliegenden Festlegung regelt die RegKH, dass die Bestimmungen dieser Tenorziffern auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in ihrer Zuständigkeit reguliert werden. Dabei ist nach Auffassung der RegKH eine vollständige Übernahme der Verfahrensregelungen der Tenorziffern 5, 7 und 8 aus der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 in den Zuständigkeitsbereich der RegKH notwendig, um die Umsetzung der materiellen Regelungsinhalte der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur für die landesregulierten hessischen Netzbetreiber zu ermöglichen.

#### **4.2 Modifizierte Regelungen der RegKH zu Tenorziffer 9 GBK 23-02-2#1**

Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur regelt das Verfahren im Zusammenhang mit dem bzw. zur Umsetzung des Transformationselements. Zu den grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich der Verfahrensregelungen wird auf den vorhergehenden Abschnitt 3.1 verwiesen.

Abweichend von der vollständigen Übernahme der Tenorziffern 5, 7 und 8 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur sieht die RegKH bei Tenorziffer 9 eine modifizierte Übernahme der Regelung für ihren Zuständigkeitsbereich als erforderlich an.

Bei ihrer Festlegung hat die RegKH zu bewerten, ob der Erfüllungsaufwand für die regulierten Unternehmen und die Regulierungsbehörde für die Umsetzung der Festlegung in einem angemessenen Verhältnis zum Regelungsziel steht und tatsächlich vollziehbar ist. Mit der Anzeigepflicht, anstelle eines Antragsverfahrens, wird für das anzeigende Unternehmen und die Regulierungsbehörde eine bürokratische Erleichterung geschaffen, ohne dass materielle Vorgaben der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur berührt werden. Der Verwaltungsaufwand wird auf ein notwendiges Maß begrenzt, ohne dass ein Informationsverlust entsteht.

Die RegKH geht davon aus, dass diejenigen Unternehmen, die von den Möglichkeiten der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur Gebrauch machen, die damit verbundene Datenanalyse und die notwendigen Berechnungen vornehmen, bevor sie den Erhebungsbogen (vergleiche Tenorziffer 4 und 5) befüllen und an die Regulierungsbehörde übermitteln. Es kann daher genügen, wenn die finale Dokumentation der Herleitung des Berechnungsergebnisses bei der RegKH erst nach der Anzeige zum Transformationselement am 15.10.2024 einzureichen ist. Da zu diesem Verfahren jedoch noch keine Praxiserfahrungen bestehen, behält sich die RegKH vor, die konkrete Terminierung zur Vorlage des Erhebungsbogens jährlich entsprechend der Praxiserfahrungen aus der Verfahrensabwicklung zu regeln.

Die konkrete Ausgestaltung des Erhebungsbogens kann sich mit zunehmender Praxiserfahrung verändern; für diesen Fall trifft die RegKH für ihre Verwaltungsverfahren abweichende Vorkehrungen, um ggfs. eine schnelle und praxisgerechte Anpassung des Verfahrens vornehmen zu können.

## **5. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV**

Der Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV wird jährlich vom Netzbetreiber ermittelt und gemeinsam mit dessen Verteilung von der RegKH in einem gesonderten Verfahren genehmigt. Der Netzbetreiber ist gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV verpflichtet, einmal jährlich einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV zu stellen. § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV bestimmt, dass der ermittelte und verzinste Saldo des Regulierungskontos durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen verteilt werden muss. Der Saldo des Regulierungskontos wird im Rahmen des gesonderten Verfahrens ausgeglichen.

## **6. Befristete Gültigkeit dieser Festlegung**

Analog der Festlegung KANU 2.0, GBK 24-02-2#1 der Bundesnetzagentur ist diese Festlegung in ihrer Gültigkeit befristet bis zum 31.12.2027. Nach diesem Datum wird die ARegV ausser Kraft treten. Zur Begründung wird auf den Abschnitt II.12 der Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur verwiesen.

Aufgrund der Verweise dieser Festlegung auf die Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 der Bundesnetzagentur ist die Funktionsfähigkeit dieser Festlegung von der Gültigkeit der Festlegung KANU 2.0, GBK 24-02-2#1 abhängig. Tenorziffer 7 stellt zur Wahrung der Rechtssicherheit sicher, dass in jedem Fall die Gültigkeit dieser Festlegung automatisch endet, sobald die Festlegung KANU 2.0, GBK-24-02-2#1, unabhängig davon aus welchen Gründen und zu welchem Zeitpunkt vor dem Ablauf des 31.12.2027, nicht mehr gültig ist.

## **III. Entscheidung über die Kosten**

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Beschluss der RegKH.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, 26.09.2024

Stefan Lamberti

Vorsitzender

(gez.)

Claudia Falb

Beisitzerin

(gez.)

Christoph Milan Petschuch

Beisitzer

(gez.)